

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Herrn
Lothar Treder-Schmidt

Ø alle Mitglieder des Kreistages

Dezernat bzw. Amt: Büro Kreistag und Wahlen
Anschrift: Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in: Frau Schwarz
Zimmer: 118/3
Vermittlung: 03546/20-0
Durchwahl: 03546/20-1202
Fax: 03546/20-1218
E-Mail*: [kreistag\(at\)dahme-spreewald.de](mailto:kreistag(at)dahme-spreewald.de)
Aktenzeichen: BKT
Datum: 11. Februar 2019
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Anfrage-Nr.: 2019/Anfr./006 - Anfrage an den Landrat hier: Problematik von Mülldeponiestandorten

Sehr geehrter Herr Treder-Schmidt,

Ihrer Anfrage mit Verweis auf entsprechende Pressemeldungen entnehme ich, dass sich Ihre Fragen auf illegale Abfalllager bzw. größere Abfallablagerungen beziehen. Viele dieser Lager sind in den 90ern bzw. Anfang der 2000er Jahre im Land Brandenburg entstanden.

1. Wie viele sanierte und unsanierte bzw. rekultivierte und nicht rekultivierte illegale Mülldeponiestandorte gibt es im Landkreis Dahme-Spreewald? Wie sind dabei die Verantwortlichkeiten geregelt?

Gemäß Punkt 1.23.3 der AbfBodZV¹ ist für die Überwachung der Lagerung/Ablagerung von Abfällen (gefährlich oder nicht gefährlich) außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen die untere Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB) bzw. für den bergrechtlichen Bereich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) zuständig. Gemäß Punkt 1.23.7 der vorgenannten Verordnung ist für die Überwachung von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, die der Abfallentsorgung dienen (Annahme, Lagerung, unzulässige Ablagerung, Umschlagen, Behandlung und Abgabe einschließlich der Inanspruchnahme anderer abfallrechtlich Verantwortlicher bis zur Erfüllung der abfallrechtlichen Entsorgungspflichten, auch nach unwirksam werden einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder verändertem Genehmigungsbedürfnis) das Landesamt für Umwelt oder im bergrechtlichen Bereich das LBGR zuständig. Sowohl für den Punkt 1.23.3 als auch für 1.23.7 ist eine spezielle Zuständigkeit gemäß Anhang 2 der AbfBodZV gegeben.

¹ Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV) i.d.F. der Bek. vom 23. September 2004 (GVBl. II Nr. 33 S. 842) in der zurzeit geltenden Fassung

Hauptsitz
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)
Postanschrift
Postfach 14 41
15904 Lübben (Spreewald)

**Verwaltungsstandorte in
15907 Lübben (Spreewald)**
Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1
Hauptstraße 51
Logenstraße 17
15926 Luckau
Nonnengasse 3

**Verwaltungsstandorte in
15711 Königs Wusterhausen**
Brückenstraße 41
Schulweg 1 b
Fontaneplatz 10
Zeesen
Karl-Liebknecht-Str. 157

Bankverbindung
Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE22 1605 0000
3681 0244 47
BIC: WELADED1PMB

Internet
www.dahme-spreewald.de
E-Mail
post@dahme-spreewald.de
* Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Im Landkreis Dahme-Spreewald sind dies:

VEMAK GmbH & Co. KG Schiebsdorf	LfU
Aqua & Terra GmbH Groß Leine	LfU
Hans-Jürgen Baumgarten Rietzneuendorf	UAWB
Fritsche Recycling GmbH Friedersdorf	UAWB
Andreas Heinz Bestensee	UAWB

Darüber hinaus ist dem Landkreis ein illegales Abfalllager in Landwehr (Amt Unterspreewald) bekannt.

2. Welche Menge an Abfällen ist an den jeweiligen Standorten gelagert? Ist bekannt, ob gefährliche Abfälle nach §3 Abs. 5 KrWG auf den Flächen gelagert werden? Wenn ja: Welche Art und Menge sind an den jeweiligen Standorten bekannt?

Es liegen dem Landkreis keine Informationen über Standorte vor, welche sich in Zuständigkeit des LfU bzw. LBGR befinden.

Die Anlagen Hans-Jürgen Baumgarten, Rietzneuendorf und Andreas Heinz, Bestensee sind beräumt.

Für die Abfälle der Anlage Fritsche Recycling, Friedersdorf, führt die uAWB des Landkreises ein Verfahren gegen den Zustandsstörer zur Entsorgung der dort vorhandenen Bauschutt- und Bodenmassen. Der Bauschutt wurde fast vollständig aufbereitet, analysiert und verwertet. Für das Bodenmaterial wird durch den Störer ein entsprechender Verwertungsweg gesucht. Die vorliegende Analytik zeigt, dass es sich ausschließlich um nicht gefährliche Abfälle handelt(e). Ursprünglich waren einige tausend Kubikmeter Abfälle vorhanden. Ein Großteil dieser wurde bereits verwertet.

Gegen den Betreiber des Lagers/Verursacher der Ablagerung in Landwehr führt die uAWB derzeit ein Verfahren zur Beräumung. Hier wurden bis 2005 mehrere 10.000 m³ Boden, Bauschutt und gemischte Siedlungsabfälle illegal abgelagert. Nach derzeitigem Kenntnisstand und erfolgten Untersuchungen handelt es sich gem. den analysierten Eluatwerten um nicht gefährliche Abfälle.

3. Erfolgte eine Kategorisierung der Standorte? Wenn ja: Wie erfolgt diese Kategorisierung?

Aufgrund der geringen Zahl ist keine Kategorisierung oder Priorisierung seitens des Landkreises notwendig.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebnecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de) *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	---	--	--

4. Welche konkreten Untersuchungen liegen vor, um eine mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Leben) einschätzen zu können (bitte konkret je Anlage angeben)?

Für Fritsche Recycling: Im Grundsatz ist es möglich, anhand der Abfallart mögliche Einflüsse auf Schutzgüter zu bewerten. Bei Boden und Bauschutt und solange sich keine besonderen Auffälligkeiten (Farbe, Geruch o.ä.) ergeben, kann von einem geringen Gefährdungspotential ausgegangen werden. Später im Rahmen der Aufbereitung durchgeführte Analysen bestätigten die vorherig getätigte Annahme. So wurde nachgewiesen, dass es sich um nicht gefährlichen Abfall zur Verwertung handelt.

Für Abfalllager Landwehr: Orientierende Untersuchung der Fa. LUG Engineering aus dem Jahr 2009. Die Untersuchung lässt eine unmittelbare Gefahr für Schutzgüter nicht erkennen.

5. Welche illegalen Mülldeponien sind bereits rekultiviert und für welche illegalen Mülldeponien befindet sich die Sanierung/Rekultivierung in der Planung?

Für die illegalen Lager ist festzuhalten, dass es sich um einen rechtswidrigen Zustand des Abfallrechts handelt und zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands in der Regel nur die ordnungsgemäße Entsorgung der lagernden Abfälle in Betracht kommt.

Nur für frühere „illegale Mülldeponien“, welche vor dem 01.06.1990 betrieben bzw. genutzt wurden und damit den bodenschutzrechtlichen Status einer Altablagerung besitzen, kommt eine Sicherung und Rekultivierung in Betracht.

6. Wie hoch sind jeweils die Kosten einer Rekultivierung, wer trägt diese, welchen Anteil und in welcher Höhe trägt diesen die Kommune?

Zu den Kosten der Beräumung kann keine pauschale Aussage getroffen werden. Dies ist u.a. von der Abfallart, der Menge, ggf. möglichen Verwertungswegen, von zugelassenen Entsorgungsanlagen, von den Transportwegen, den Entsorgungsgebühren der dann ausgewählten Entsorgungsanlage und dem Entsorgungszeitpunkt abhängig. In den vorgenannten Fällen hat der Zustandsstörer bzw. der Verursacher die Kosten zu tragen.

7. Wurden rechtliche Schritte gegen die Verursacher und/oder Betreiber dieser illegalen Müllhalden in die Wege geleitet?

Zu den Anlagen, für die der Landkreis seit der 6. Änderungsverordnung der AbfBodZV im Jahre 2012 zuständig ist (vgl. Antwort zu Frage 1), waren die Verjährungsfristen bereits abgelaufen, so dass hier weitere rechtliche Schritte i. S. einer Strafanzeige nicht erfolgversprechend waren und dem entsprechend keine weiteren Schritte eingeleitet wurden.

Gegen den Verursacher des illegalen Abfalllagers in Landwehr wurde Strafanzeige gestellt.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebnecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de) *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	---	--	--

Weiterhin wurde und wird beim Bekanntwerden solcher Lager ein Verwaltungsverfahren eingeleitet.

8. Wurden Verursacher und/oder Betreiber der illegalen Müllhalden verurteilt? Wenn ja: wie lautete das/die Urteil/e?

Im Fall Fritsche Recycling bzw. dem nachfolgenden Zustandsstörer wurde mit Zwangsgeldern im 5-stelligen Bereich die bisherige Entsorgung erwirkt.

Der Verursacher des illegalen Abfallagers in Landwehr wurde zu 1.200 € Geldstrafe verurteilt. Das Verwaltungsverfahren zur Beräumung liegt bei Gericht.

9. Wie versucht der Landkreis neue illegale Müllhalden zu verhindern und eine Erweiterung oder weitere Benutzung der bestehenden illegalen Müllhalden zu verhindern?

Durch regelmäßige Überwachung und Kontrolle wird versucht, dem Entstehen von illegalen Abfallagern entgegenzutreten, auch wird Hinweisen aus der Öffentlichkeit zeitnah nachgegangen und ggf. gehandelt. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Austausch der relevanten Behörden auf Arbeitsebene statt. In den letzten Jahren ist kein Abfalllager mehr bekannt geworden, welches dem Charakter der illegalen Lager der 90er bzw. den beginnenden 2000er Jahren entspricht, welche sich durch das Abkippen diverser Abfallarten in größerem Umfang kennzeichneten. Weiterhin wird bereits am Ort des Anfalls der Abfälle bei diversen Abfallerzeugern regelmäßig kontrolliert, um die illegale Entsorgung bereits im Vorfeld zu unterbinden bzw. zu erschweren.

10. Wie wird die örtliche Feuerwehr auf Brände von bspw. gefährlichen Abfällen auf den Mülldeponien vorbereitet? Gibt es entsprechende Ausrüstung auch bei der freiwilligen Feuerwehr? Ist der Zugang zu den Deponien für die Feuerwehr im Brandfall sichergestellt?

Auch hier wird bei der Beantwortung der Frage davon ausgegangen, dass illegale Abfalllager und nicht ordnungsgemäß betriebene und genehmigte Deponien gemeint sind. Für die in Zuständigkeit des Landkreises liegenden illegalen Lager kann davon ausgegangen werden, dass hier keine besonderen Anforderungen vorhanden sind, da es sich zum größten Teil um nicht brennbare Abfälle wie Boden und Bauschutt handelt. Für die weiteren Anlagen, welche in Zuständigkeit des LfU bzw. LBGR liegen, ist festzustellen, dass diese sehr gut erreichbar sind, da auch die Abfälle über den Straßenweg angeliefert wurden. In vielen Fällen wurden die Abfälle unter Geländeoberkante eingebaut, so dass auch in diesem Fall keine besondere Brandgefahr zu erwarten ist. Für den Fall obertägig lagernder brennbarer Abfälle entscheidet die Feuerwehr je nach Lage vor Ort, ob beispielsweise der Gefahrstoffzug angefordert werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Loge

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebnecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de) *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	---	--	--